

Vorlage 8

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/4852

Diese Vorlage enthält unsere Formulierungsvorschläge und Anmerkungen zu dem o. g. Gesetzentwurf. Sie sind mit dem Ministerium für Inneres und Sport abgestimmt, soweit sich aus den Anmerkungen nichts anderes ergibt.

Dr. Wefelmeier

Per E-Mail zu verteilen an:

Ausschuss für Inneres und Sport
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen
Präsidentin des Landtages
Fraktionen
Staatskanzlei
Ministerium für Inneres und Sport
Justizministerium
Landesrechnungshof
Landesbeauftragte für den Datenschutz
Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Staatsgerichtshof
Kommunale Spitzenverbände

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/4852

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes

Das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

Das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 258), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

1. § 12 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Die Polizei kann auf der Grundlage polizeilicher Lagekenntnisse zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung mit internationalem Bezug jede Person kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung ausgehändigt werden, sowie mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen. ²Die Maßnahme ist nur zulässig,

„(6) ¹Die Polizei kann auf der Grundlage polizeilicher Lagekenntnisse zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung mit **Grenzbezug** jede Person kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung ausgehändigt werden, sowie mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen. ²Die Maßnahme ist nur zulässig,

Anmerkung:

Der Vorschlag beruht auf der Rechtsprechung des BVerfG. Das BVerfG fordert bei der sog. Schleierfahndung einen „konsequenten Grenzbezug“ (BVerfG, NVwZ 2019 S. 381, 393, Rn. 147). Es hat dabei den Begriff der „grenzüberschreitenden Kriminalität“ für ausreichend erachtet, um diejenige Kriminalität zu erfassen „die die tatsächlichen und rechtlichen Besonderheiten der Grenzsituation und Grenznähe, insbesondere die Erschwerung grenzüberschreitender Fahndung und Strafverfolgung, ausnutzt“ (BVerfG, a. a. O., S. 394, Rn. 148). Der Umsetzung dieser Anforderungen dient der Vorschlag, den „internationalen“ Bezug durch die insoweit konkretere Formulierung „Grenzbezug“ zu ersetzen.

1. im öffentlichen Verkehrsraum im Grenzgebiet zu den Niederlanden bis zu einer Tiefe von 30 km ab der Landesgrenze,

1. im öffentlichen Verkehrsraum _____ bis zu einer Tiefe von 30 km ab der Landesgrenze zu den Niederlanden,

Anmerkung:

Es handelt sich um eine sprachliche Vereinfachung.

2. auf Bundesfernstraßen und Europastraßen einschließlich der Auf- und Abfahrten und der unmittelbar daran angrenzenden Bereiche,

2. auf Bundesfernstraßen **[alt.: Bundesautobahnen]** und Europastraßen einschließlich der Auf- und Abfahrten und der unmittelbar daran angrenzenden Bereiche,

Anmerkung:

In der Einbeziehung sämtlicher Bundesfernstraßen liegt ein verfassungsrechtliches Risiko. Das BVerfG fordert die Sicherstellung, dass nur Orte mit „klarem Grenzbe-

zug“ für die Kontrollen in Betracht kommen. Es hat diesen Bezug ausdrücklich nur für Bundesautobahnen (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 FStrG) und Europastraßen anerkannt (BVerfG, a. a. O., S. 394, Rn. 149). Es ist sehr zweifelhaft, ob darüber hinaus auch sämtliche Bundesstraßen mit den Ortsdurchfahrten (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2 FStrG) diesen Anforderungen genügen. Nach hiesigen Erkenntnissen gibt es in Niedersachsen 71 Bundesstraßen teilweise rein regionaler Art (so ist z. B. die B 445 rund um Bad Gandersheim gerade mal 13 km lang, die B 332 bei Stuhr ist sogar nur 6 km lang). Hinzu kommt, dass es in Niedersachsen ohnehin bereits 31 Bundesautobahnen bzw. Autobahnabschnitte gibt. Es spricht viel dafür, dass das BVerfG derart flächendeckende Kontrollmöglichkeiten gerade nicht für zulässig erachtet (vgl. auch die Kritik der LfD, Vorlage 3, S. 2). Wir empfehlen deshalb die Beschränkung auf Bundesautobahnen entsprechend dem Klammerzusatz.

Das MI will am Entwurf festhalten und begründet das damit, dass das BVerfG sich mit diesem Begriff nicht beschäftigen musste, sondern ausschließlich mit den unbestimmten Begriffen „Durchgangsstraßen“ und „Straßen von erheblicher Bedeutung für den grenzüberschreitenden Verkehr“. Demgegenüber sei der Begriff der „Bundesfernstraßen“ in § 1 FStrG definiert. Laut dieser Definition seien Bundesfernstraßen Bundesstraßen des Fernverkehrs, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden. Danach handele es sich gerade um solche Straßen, die dem Fernverkehr dienen und damit auch von grenzüberschreitender Kriminalität besonders betroffen seien.

3. auf Bundeswasserstraßen sowie

3. **wird gestrichen**

Anmerkung:

Auch hinsichtlich der Einbeziehung der Bundeswasserstraßen liegt ein verfassungsrechtliches Risiko im Hinblick auf den vom BVerfG geforderten „klaren Grenzbezug“, denn dazu gehören alle Wasserstraßen, die dem Verkehr dienen sowie alle Seewasserstraßen (vgl. § 1 Abs. 1 WaStrG; laut Anlage 1 z. B. Teile der Leine, der Ihme oder der Ilmenau).

Das MI hält hier zur Vermeidung des Risikos eine Streichung für vertretbar, da die Möglichkeit verbleibt, Kontrollen in Häfen durchzuführen, die zu den Einrichtungen des internationalen Verkehrs zählen.

4. in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs und den unmittelbar daran angrenzenden Bereichen.

4. unverändert

³Im sonstigen öffentlichen Verkehrsraum kann eine Person nach Satz 1 kontrolliert werden, wenn polizeiliche Erkenntnisse (insbesondere über Tatorte, Begehungsweisen, Fahrwege, Täterstrukturen und Tatzusammenhänge) vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Begehung oder Entfernung vom Tatort einer Straftat von erheblicher Bedeutung mit internationalem Bezug angetroffen wird. ⁴Art, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie die wesentlichen Gründe einschließlich der zugrundeliegenden Lageerkenntnisse sind schriftlich zu dokumentieren.“

Anmerkung:

Der Begriff der „öffentlichen“ Einrichtung soll hier nach Auskunft des MI nicht wie im NKomVG (vgl. § 30 NKomVG), sondern wie in vergleichbaren Polizeigesetzen anderer Länder im Sinn von öffentlich zugänglichen Einrichtungen verstanden werden.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass das NPOG zwischen Verkehrseinrichtung und Verkehrsmittel unterscheidet (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 3; auf diese Regelung wird in § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 verwiesen). Da hier nur die Einrichtungen erfasst werden, ist die Maßnahme in Verkehrsmitteln nicht zulässig.

²¹**Die Maßnahmen nach Satz 1 dürfen nicht die Wirkung von Grenzübertrittskontrollen haben.**

^{2/2}Art, Ort, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie die wesentlichen Gründe einschließlich der zugrundeliegenden Lageerkenntnisse sind schriftlich zu dokumentieren. ³Eine Person kann im **gesamten** _____ öffentlichen Verkehrsraum nach Satz 1 kontrolliert werden, wenn **Tatsachen** die Annahme rechtfertigen, dass sie **in örtlichem und zeitlichem** Zusammenhang mit der Vorbereitung **oder** Begehung einer Straftat von erheblicher Bedeutung mit **Grenzbezug** angetroffen wird; **Satz 2/2 gilt entsprechend.** ⁴_____ (jetzt in Satz 2/2 und Satz 3, 2. Halbsatz)“

Anmerkung:

Zu Satz 2/1:

Die Regelung stellt sicher, dass die Vorschrift mit europäischem Recht übereinstimmt (vgl. BVerfG, a. a. O., S. 394, Rn. 152).

Zu Satz 2/2:

Die Auswahl des Ortes der Kontrolle kann für die Rechtmäßigkeitsbeurteilung von Bedeutung sein und sollte deshalb ebenfalls dokumentiert werden.

Zu Satz 3:

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Abgrenzung zu Maßnahmen nach Satz 1. Nach Auskunft des MI soll verdeutlicht werden, dass außerhalb der in Satz 2 konkretisierten Bereiche nicht jede Person kontrolliert werden darf, sondern nur solche Personen, bei denen ein hinreichend bestimmter und verhältnismäßiger Kontrollanlass besteht, der einen zeitlichen und örtlichen Bezug zu Straftaten von erheblicher Bedeutung mit Grenzbezug hat, sodass die Kontrolle deren Verhütung dient.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/4852

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

- 2. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.

2. unverändert

3. Nach § 32 wird der folgende § 32 a eingefügt:

3. Nach § 32 wird der folgende § 32 a eingefügt:

„§ 32 a
Einsatz von automatisierten
Kennzeichenlesesystemen

„§ 32 a
Einsatz von automatisierten
Kennzeichenlesesystemen

(1) ¹Die Polizei kann technische Mittel zur Erfassung und zum Abgleich von Kraftfahrzeugkennzeichen (automatisierte Kennzeichenlesesysteme) offen einsetzen

(1) ¹Die Polizei kann technische Mittel zur Erfassung und zum Abgleich von Kraftfahrzeugkennzeichen (automatisierte Kennzeichenlesesysteme) _____ einsetzen

Anmerkung:
Das Verhältnis zwischen offener und verdeckter Datenerhebung sollte zum besseren Verständnis insgesamt in Absatz 4 geregelt werden.

- 1. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr,
- 2. auf der Grundlage polizeilicher Lageerkenntnisse zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung mit internationalem Bezug

- 1. unverändert
- 2. auf der Grundlage polizeilicher Lageerkenntnisse zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung mit **Grenz**bezug

Anmerkung:
Vgl. die Anm. zu § 12 Abs. 6 Satz 1.

a) im öffentlichen Verkehrsraum im Grenzgebiet zu den Niederlanden bis zu einer Tiefe von 30 km ab der Landesgrenze,

a) im öffentlichen Verkehrsraum _____ bis zu einer Tiefe von 30 km ab der Landesgrenze zu den Niederlanden,

Anmerkung:
Vgl. die Anm. zu § 12 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1.

b) auf Bundesfernstraßen und Europastraßen und

b) unverändert

Anmerkung:
Vgl. die Anm. zu § 12 Abs. 6 Satz 2 Nrn. 2 und 3.

c) in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs,

c) unverändert

Anmerkung:
MI hat hierzu mitgeteilt, dass ein Bedürfnis bestehen kann, Kontrollen auf Verkehrsflächen der genannten Einrichtungen durchzuführen.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/4852

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

- 3. an einem in § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a genannten Ort zur Verhütung der dort genannten Straftaten,
- 4. in unmittelbarer Nähe der in § 13 Abs. 1 Nr. 3 genannten gefährdeten Objekte zu deren Schutz oder zum Schutz der sich dort befindenden Personen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, und der Einsatz aufgrund der Gefährdungslage erforderlich ist,
- 5. zur Verhütung der in § 14 Abs. 1 Satz 1 genannten Straftaten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass solche Straftaten begangen werden sollen, oder

- 3. *unverändert*
- 4. *unverändert*

- 5. **an einer Kontrollstelle nach § 14 Abs. 1** zur Verhütung der in § 14 Abs. 1 **Nrn. 1 und 4** genannten Straftaten_____ oder

Anmerkung:

Die Änderung dient der Umsetzung der Anforderungen des BVerfG, da der Entwurf einen hinreichenden Ortsbezug zur Kontrollstelle nicht erkennen lässt. Das BVerfG ist hinsichtlich der bayerischen Regelung davon ausgegangen, dass es sich um eine Kennzeichenkontrolle „zur Unterstützung einer Kontrollstelle“ handeln muss (BVerfG, a. a. O., S. 392, Rn. 129). Ein der Verhältnismäßigkeit genügender Anlass wird nur dann angenommen, wenn „in örtlichem Bezug“ zur Kennzeichenkontrolle eine Kontrollstelle i. S. d. § 14 eingerichtet wurde (vgl. BVerfG, a. a. O., S. 392, Rn. 134).

- 6. zur Verhinderung der Weiterfahrt von Kraftfahrzeugen ohne ausreichenden Pflichtversicherungsschutz.

- 6. zur Verhinderung **des weiteren Gebrauchs** von Kraftfahrzeugen ohne ausreichenden Pflichtversicherungsschutz.

Anmerkung:

Da die Weiterfahrt durch die Kontrolle jedenfalls nicht unmittelbar verhindert werden kann, wird empfohlen, in Anlehnung an den Straftatbestand des § 6 PflVG statt auf die „Weiterfahrt“ darauf abstellen, den „weiteren Gebrauch“ des nichtversicherten Kfz zu verhindern, um deutlicher zu machen, dass es um die Verhütung (der Fortdauer) einer Straftat geht.

²Dabei dürfen auch Zeit und Ort der Bildaufzeichnung erfasst und eine Bildaufzeichnung des Fahrzeuges angefertigt werden, wenn technisch ausgeschlossen ist, dass Insassen zu sehen sind oder sichtbar gemacht werden können. ³Automatisierte Kennzeichenlesesysteme dürfen nur vorübergehend und nicht flächendeckend eingesetzt werden. ⁴Der Einsatz des automatisierten Kennzeichenlesesystems nach Satz 1 Nr. 6 ist auf Stichproben zu begrenzen.

²Dabei dürfen auch Zeit und Ort der Bildaufzeichnung erfasst und eine Bildaufzeichnung des Fahrzeuges angefertigt werden, wenn technisch ausgeschlossen ist, dass Insassen zu sehen sind oder sichtbar gemacht werden können. ³Automatisierte Kennzeichenlesesysteme dürfen nur vorübergehend und nicht flächendeckend eingesetzt werden. ^{3/1}**Der Einsatz darf nicht die Wirkung von Grenzübertrettskontrollen haben.** ⁴Der Einsatz des automatisierten Kennzeichenlesesystems nach Satz 1 Nr. 6 ist auf Stichproben zu begrenzen.

Anmerkung:

Zu Satz 3/1 vgl. die Anm. zu § 12 Abs. 6 Satz 2/1.

Nach Auskunft des MI soll mit Satz 4 die Zahl der Einsätze zum Zweck des Satzes 1 Nr. 6 über Satz 3 hinaus begrenzt werden. Dafür ist der Begriff der „Stichprobe“ (= Teilmenge einer Gesamtheit) aus unserer Sicht allerdings nicht zielführend, denn danach dürften bei der Kontrolle nicht alle vorbeifahrenden Fahrzeuge erfasst werden, sondern nur einzelne „Stichproben“.

(2) ¹Das Kennzeichen ist sofort automatisiert mit polizeilichen Fahndungsbeständen abzugleichen, die erstellt wurden über

1. Kraftfahrzeuge oder Kennzeichen, die durch Straftaten oder sonst abhandengekommen sind,
2. Personen, die ausgeschrieben sind
 - a) zur polizeilichen Beobachtung, gezielten Kontrolle oder verdeckten Registrierung,
 - b) aus Gründen der Strafverfolgung, Strafvollstreckung, Auslieferung oder Überstellung,
 - c) zum Zweck der Durchführung ausländerrechtlicher Maßnahmen,
 - d) wegen gegen sie veranlasster polizeilicher Maßnahmen der Gefahrenabwehr,
3. Kraftfahrzeuge ohne ausreichenden Pflichtversicherungsschutz.

²Der Abgleich ist auf diejenigen Fahndungsbestände zu beschränken, deren Heranziehung zu dem in Absatz 1 genannten Zweck erforderlich ist. ³Ein Abgleich mit polizeilichen Dateien, die zur Abwehr von im Einzelfall oder im Hinblick auf bestimmte Ereignisse allgemein bestehenden Gefahren errichtet wurden, ist nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer solchen Gefahr erforderlich ist und diese Gefahr Anlass für die Kennzeichenerfassung war.

(2) ¹**Der Kennzeichenabgleich** ist sofort automatisiert **durchzuführen**. ^{1/1}**Zum Abgleich herangezogen dürfen** polizeiliche Fahndungsbestände _____, die erstellt wurden über

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*

²Der Abgleich ist auf diejenigen Fahndungsbestände [**alt.: Daten**] zu beschränken, deren Heranziehung zu dem in Absatz 1 genannten Zweck erforderlich ist, **der durch die Maßnahme erreicht werden soll**. ³Ein Abgleich mit **einer anderen** polizeilichen Datei _____ ist nur **im Rahmen der Zweckbestimmung dieser Datei** zulässig; **im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend**.

Anmerkung:

Zu den Sätzen 1 und 2:

Die vorgeschlagenen Änderungen haben zum Ziel, die Anforderungen des BVerfG an den Datenabgleich (vgl. BVerfG, a. a. O. S. 390, Rn. 107 ff.) noch etwas präziser als der Entwurf umzusetzen. Das Bundesverfassungsge-

richt hat ausgeführt, dass die in der angegriffenen bayerischen Regelung aufgeführten Fahndungstatbestände, die denen in Satz 1 Nrn. 1 bis 3 aufgezählten Beständen entsprechen, lediglich „den Rahmen der für den Abgleich überhaupt eröffneten Daten bilden“ dürften. Dies sei der Fundus, „aus dem je nach Anlass die zweckbezogenen zu bestimmenden Daten nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen“ seien (BVerfG, a. a. O., S. 390, Rn. 110).

Um diese Vorgaben eindeutig umzusetzen, wird vorgeschlagen, die Anforderung, dass der Abgleich sofort und automatisch zu erfolgen hat, in einem eigenen Satz 1 zu regeln, da dies gegenüber der Auswahl der abzugleichenden Daten einen eigenständigen Regelungsgehalt hat.

Satz 1/1 soll verdeutlichen, dass die in den Nrn. 1 bis 3 genannten Fahndungsbestände grundsätzlich als Datenfundus herangezogen werden „dürfen“. Die Formulierung der einzelnen Fahndungsbestände berücksichtigt nach Auskunft des MI, dass es sich nicht nur um rein niedersächsische Dateien, sondern auch um Verbunddateien handelt, auf die die niedersächsische Polizei berechtigten Zugriff hat.

Satz 2 beschränkt dann dieses Auswahlermessen durch die vom BVerfG geforderte anlassbezogene Bindung der Auswahl der zum Abgleich heranzuziehenden Daten (dieser Begriff sollte hier in Übernahme der oben zitierten Formulierung des BVerfG zur Unterscheidung von Fahndungsbeständen gewählt werden, die den gesamten Fundus bilden) an diejenigen der in Absatz 1 Satz 1 genannten konkreten Zwecke, der den Einsatz des AKLS im jeweiligen Fall rechtfertigt. Die zweckentsprechend ausgewählten Daten, seien es einzelne Fahndungsbestände oder Teile davon, bilden dann die vom BVerfG geforderte „eigene Abgleichdatei“ (vgl. BVerfG, a. a. O., S. 390, Rn. 110).

Das MI möchte hier an dem in Entwurf verwendeten Begriff der Fahndungsbestände festhalten, weil nicht nur einzelne Daten aus den Fahndungsbeständen Verwendung finden sollen, sondern ganze Dateien. Dies ist allerdings auch nach unserem Vorschlag möglich, weil Dateien aus Daten bestehen. Andererseits führt der Entwurf dazu, dass stets zumindest mit einem kompletten Fahndungsbestand abgeglichen wird, auch wenn nur Teile davon für den Zweck der Kontrolle benötigt werden. Dies ist nach unserer Auffassung mit der zitierten Rechtsprechung des BVerfG nicht vereinbar.

Satz 3 erweitert dann den Datenfundus auf weitere polizeiliche Dateien, die keine Fahndungsdateien sind, wie z. B. delikts- oder phänomenbezogene Dateien. Die im Entwurf übernommene bayerische Regelung passt aller-

(3) ¹Ist das Kennzeichen nicht in den Fahndungsbeständen enthalten, so sind die nach den Sätzen 1 und 2 erhobenen Daten sofort automatisiert zu löschen. ²Gespeicherte Daten dürfen außer im Fall einer Ausschreibung zur Kontrollmeldung nicht zu einem Bewegungsbild verbunden werden.

(4) ¹Der Einsatz des automatisierten Kennzeichenlesesystems ist kenntlich zu machen. ²Eine verdeckte Datenerhebung ist nur zulässig, wenn durch eine offene Datenerhebung der Zweck der Maßnahme gefährdet würde.

(5) ¹Der Einsatz des automatisierten Kennzeichenlesesystems bedarf der schriftlichen Anordnung. ²In der Anordnung sind Art, Umfang und Dauer des Einsatzes sowie die zum Abgleich heranzuziehenden Fahndungsbestände und die wesentlichen Gründe anzugeben. ³Bei Gefahr im Verzug sind die Angaben nach Satz 2 unverzüglich nachträglich zu dokumentieren.“

dings nicht zu den sonstigen Vorschriften des NPOG. Laut MI verfolgt die Regelung das Ziel, die Verwendung dieser Dateien dahingehend einzuschränken, dass deren Errichtungszweck nicht unterlaufen wird. Dem soll der Vorschlag in Anlehnung an § 45 Abs. 1 Satz 4 NPOG Rechnung tragen.

(3) ¹**Ergibt der Datenabgleich keine Übereinstimmung, _____** sind die nach **Absatz 1** Sätze 1 und 2 erhobenen Daten sofort automatisiert zu löschen. ²Gespeicherte Daten dürfen außer im Fall einer Ausschreibung zur **polizeilichen Beobachtung (§ 37)** nicht zu einem Bewegungsbild verbunden werden.

Anmerkung:

In Satz 1 sollte auf den konkreten Abgleich abgestellt werden. Der Bezug des Entwurfs („in den Sätzen 1 und 2“) ist versehentlich falsch. Die Formulierung stellt klar, dass nur die Nichttrefferfälle zu löschen sind. Die Verarbeitung der Trefferfälle richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 38 ff.

Das Gesetz kennt im Übrigen keine „Ausschreibung zur Kontrollmeldung“ (mehr), sondern nur eine Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung (§ 37). Satz 2 sollte entsprechend angepasst werden

(4) ¹Der Einsatz des automatisierten Kennzeichenlesesystems ist **offen durchzuführen und** kenntlich zu machen. ²Eine verdeckte Datenerhebung ist nur zulässig, wenn durch eine offene Datenerhebung der Zweck der Maßnahme gefährdet würde.

Anmerkung:

Vgl. die Anm. zu Absatz 1.

(5) ¹Der Einsatz des automatisierten Kennzeichenlesesystems bedarf der schriftlichen Anordnung. ²In der Anordnung sind **Zweck, Ort**, Umfang und Dauer des Einsatzes, die zum Abgleich heranzuziehenden Fahndungsbestände **oder anderen polizeilichen Dateien [alt.: Daten]** und die wesentlichen Gründe anzugeben. ³Bei Gefahr im Verzug sind die Angaben nach Satz 2 unverzüglich nachträglich zu dokumentieren.“

Anmerkung:

Im Hinblick auf die durch die Dokumentation zu ermöglichende Rechtmäßigkeitskontrolle läge es nahe, die Angabe von Zweck und Ort der Maßnahme zu verlangen. Der Vorschlag zu Satz 2 erfasst auch die Daten aus den sonstigen Dateien nach Absatz 2 Satz 3 (vgl. zu der vorgeschlagenen Alternative die Anm. zu Absatz 2 Satz 2).

Vorlage 8 vom 04.12.2019 zu Drs. 18/4852

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/4852*

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Artikel 2
Inkrafttreten

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkün-
dung in Kraft.

unverändert